

3 K 1260/09.NW



Verkündet am: 12. April 2010



Knöringer, Gerda
Verwaltungsgericht
Neustadt an der Weinstraße
19.04.2010 14:24:51

Justizbeschäftigte als Urkunds-
beamtin der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge, Dasbachstraße 15b, 54292 Trier,

- Beklagte -

wegen Asylrechts

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 12. April 2010 durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Meyer als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, für den Kläger in Deutschland ein Asylverfahren durchzuführen.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt die Beklagte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Verpflichtung der Beklagten, ein Asylverfahren durchzuführen.

Er ist nach seinen eigenen Angaben am 1977 in D geboren, irakischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit christlichen Glaubens und reiste im April 2008 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am 30. April 2008 beantragte er seine Anerkennung als Asylberechtigter.

In einer „Checkliste Dublinverfahren“ der Beklagten vom 5. Mai 2008 ist als Hinweis für die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedsstaates ein Eurodac-Treffer mit Griechenland vermerkt. Der Kläger selbst gab am 5. Mai 2008 gegenüber der Beklagten an, er sei am 8. Oktober 2007 in Griechenland unter Umgehung der Grenzkontrollen eingereist.

Am 1. Juli 2008 richtete die Beklagte ein Übernahmeersuchen nach der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (im Folgenden: Dublin II-VO) an Griechenland. Die griechischen Behörden antworteten darauf jedoch nicht und reagierten auch nicht auf ein entsprechendes Verfristungsschreiben der Beklagten vom 3. September 2008. Die Beklagte stellte am 14. Oktober 2008 die Zuständigkeit von Griechenland fest. In der Verwaltungsakte befindet sich ein dem Kläger bislang nicht bekannt gegebener Bescheid vom 14. Oktober 2008 (Geschäftszeichen: 5318458-438), wonach sein Asylantrag unzulässig sei und die Abschiebung nach Griechenland angeordnet werde. Zur Begründung werde auf §§ 27a, 34a AsylVfG verwiesen. Griechenland

sei aufgrund Verfristung gemäß Art. 18 Abs. 7 Dublin II-VO für die Behandlung des Asylantrages zuständig. Außergewöhnliche humanitäre Gründe, die die Bundesrepublik Deutschland veranlassen könnten, ihr Selbsteintrittsrecht gemäß Art. 3 Abs. 2 Dublin II-VO auszuüben, seien nicht ersichtlich. Es liege kein Anhaltspunkt für die Zugehörigkeit zu einer besonderen Personengruppe vor, bei der ein Selbsteintrittsrecht Deutschland gerade gegenüber Griechenland in Betracht zu ziehen wäre. Daher werde der Asylantrag in der Bundesrepublik Deutschland nicht materiell geprüft. Deutschland sei verpflichtet, die Überstellung nach Griechenland als zuständigen Mitgliedsstaat innerhalb von sechs Monaten nach Zustimmung durchzuführen.

Der Kläger hat am 10. Februar 2009 beim erkennenden Gericht einstweiligen Rechtsschutz begehrt (Az.: 3 L 101/09.NW) mit dem Antrag, die Beklagte zu verpflichten, Maßnahmen zum Vollzug der Verbringung nach Griechenland vorläufig für die Dauer von sechs Monaten auszusetzen, weil in Griechenland Mindestnormen für Verfahren zur Anerkennung von Flüchtlingen nicht beachtet würden. Das erkennende Gericht hat mit Beschluss vom 12. Februar 2009 dem Antrag entsprochen.

Der Kläger legte der Beklagten am 10. Februar 2009 eine Taufbescheinigung der Freien Evangelischen Gemeinde Essen-Mitte vor, wonach er am 5. Oktober 2008 die christliche Wassertaufe erhielt.

Am 14. April 2009 fragte der Prozessbevollmächtigte des Klägers bei der Beklagten an, ob im Hinblick auf den Beschluss des erkennenden Gerichts vom 12. Februar 2009 beabsichtigt sei, vom Selbsteintrittsrecht nach Art. 3 Abs. 2 Dublin II-VO Gebrauch zu machen. Die Beklagte teilte dem Prozessbevollmächtigten des Klägers mit Schreiben vom 22. April 2009 mit, derzeit werde nach wie vor kein Anlass gesehen, vom Selbsteintrittsrecht Deutschlands Gebrauch zu machen.

Mit Schreiben des Prozessbevollmächtigten vom 16. Juli 2009 an die Beklagte fragte dieser erneut an, ob vom Selbsteintrittsrecht Gebrauch gemacht werde. Zugleich wies er darauf hin, dass für den Fall, dass dies nicht erfolge, die Beklagte

gehalten sei, unabhängig vom Erlass einer angekündigten Abschiebungsanordnung nach § 34a AsylVfG eine Überstellungsentscheidung nach Art. 19 Abs. 1 Dublin II-VO zu treffen, ansonsten erneut einstweiliger Rechtsschutz beantragt werde. Die Beklagte teilte dem Prozessbevollmächtigten des Klägers mit Schreiben vom 23. Juli 2009 mit, sie werde keinen Gebrauch vom Selbsteintrittsrecht machen.

Der Kläger begehrte daraufhin beim erkennenden Gericht am 27. Juli 2009 erneut einstweiligen Rechtsschutz (Az.: 3 L 728/09.NW) mit dem Antrag, die Beklagte zu verpflichten, Maßnahmen zum Vollzug der Verbringung nach Griechenland vorläufig für die Dauer von weiteren sechs Monaten auszusetzen, dem das erkennende Gericht mit Beschluss vom 10. August 2009 entsprochen hat.

Mit Schreiben des Prozessbevollmächtigten des Klägers vom 24. August 2009 an die Beklagte wurde nochmals die Entscheidung über den Selbsteintritt der Beklagten nach Art. 3 Abs. 2 Dublin II-VO beantragt.

Da eine Reaktion der Beklagten hierauf nicht erfolgte, wiederholte der Prozessbevollmächtigte des Klägers mit Schreiben vom 8. Oktober 2009 an die Beklagte seinen mit Schreiben vom 24. August 2009 gestellten Antrag. Zugleich legte er noch eine Bescheinigung der Evangelischen-Freikirchlichen Gemeinde Worms vom 29. September 2009 vor, worin ausgeführt wird, der Kläger besuche regelmäßig die Gottesdienste der Kirchengemeinde und bemühe sich um einen verbindlichen Anschluss.

Nachdem auch hierauf keine Reaktion der Beklagten erfolgt ist, hat der Kläger am 24. November 2009 Klage erhoben. Zur Begründung trägt er vor, er sei bereits 2007 aus dem Irak geflüchtet und am 8. Oktober 2007 auf der Insel Samos angekommen. Dort sei er nach zwei Tagen nach Erhebung von Fingerabdrücken wieder in die Türkei zurückgeschickt worden. Von der Türkei aus sei er dann zum Geheimdienst nach Arbil gebracht worden. Dort sei er gefragt worden, ob er etwas mit Terrorismus zu tun habe. Als er dies verneint habe, sei er frei gelassen worden. Er sei dann zu seinem Onkel nach Suleimaniya gegangen und von dort aus direkt in den Iran, von wo aus er versteckt in einem Lkw nach Deutschland

gefahren sei. Er sei am 5. Oktober 2008 im kurdisch-sprachigen Gottesdienst im Gemeindezentrum der Freien Evangelischen Gemeinde Essen-Mitte getauft worden. Bei einer Rückkehr in den Irak drohe ihm wegen seiner christlichen Religion zumindest eine Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure gemäß § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe c) AufenthG. Am 10. Februar 2009 sei ihm durch die zuständige Ausländerbehörde erklärt worden, dass beabsichtigt sei, ihn festzunehmen und nach Griechenland abzuschicken. Seine Anfrage wegen des Selbsteintrittsrechts Deutschland sei von der Beklagten nicht beantwortet worden. Die Voraussetzungen für einen Selbsteintritt der Beklagten seien gegeben. In Griechenland habe er keinen Zugang zu einem richtlinienkonformen Asylverfahren. Insoweit verweise er auf die einschlägige verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung sowie auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 8. September 2009 - 2 BvQ 56/09 -. Im Übrigen sei die Beklagte zwischenzeitlich nach Art. 19 Abs. 4 Dublin II-VO zuständig geworden, weil keine Überstellung seiner Person innerhalb der 6-Monats-Frist des Art. 19 Abs. 3 Dublin II-VO erfolgt sei.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zum Selbsteintritt gemäß Art. 3 Abs. 2 Dublin II-VO und zur Durchführung des Asylverfahrens zu verpflichten,

die Beklagte ferner zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG zuzuerkennen sowie festzustellen, dass bei ihm Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt sinngemäß,

die Klage abzuweisen.

Ein am 12. Februar 2010 vom Kläger gestellter Antrag auf erneuten einstweiligen Rechtsschutz (Az.: 3 L 139/10.NW) hat das erkennende Gericht mit Beschluss vom 25. Februar 2010 mangels Rechtsschutzbedürfnisses abgelehnt, nachdem die Beklagte erklärt hat, dass derzeit im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht an das Ergehen der Abschiebungsanordnung gedacht sei. Ein Rechtsschutzbedürfnis für eine erneute Eilrechtsentscheidung des Klägers bestehe daher nicht.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die von den Beteiligten zur Gerichtsakte gereichten Schriftsätze, die Verwaltungsakte der Beklagten, die Gerichtsakten 3 L 101/09.NW, 3 L 728/09.NW und 3 L 139/10.NW sowie auf die von dem Gericht in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen verwiesen. Diese Unterlagen lagen dem Gericht vor und waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung. Des Weiteren wird auf das Sitzungsprotokoll vom 12. April 2010 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig.

Der Klageantrag ist vorliegend sachdienlich gemäß § 88 VwGO im Hinblick auf das Begehren des Klägers, der die Durchführung eines Asylverfahrens in Deutschland beehrt, dahingehend auszulegen gewesen, dass die Beklagte verpflichtet wird, für den Kläger in Deutschland ein Asylverfahren durchzuführen.

Die Klage ist gemäß § 75 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - als Untätigkeitsklage statthaft. Die Beklagte hat über den vom Kläger mit Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten vom 24. August 2009 förmlich gestellten Antrag, mit dem er die Durchführung des Asylverfahrens durch die Beklagte beehrt, nicht entschieden. Mithin kann der Kläger den von ihm beehrten Anspruch im Wege der Verpflichtungsklage verfolgen.

Nicht erforderlich ist demgegenüber, dass das erkennende Gericht zugleich „durchentscheidet“, also auch über die materiellen Rechtspositionen des Klägers befindet, d. h. insbesondere über einen etwaigen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter oder Flüchtling oder auf Feststellung von Abschiebungsverboten. Durch die Verpflichtung der Beklagten zur Durchführung des Asyl Verfahrens wird dieser ermöglicht, eine volle inhaltliche Sachprüfung des klägerischen Asylbegehrens vorzunehmen, was bislang unterblieben ist. Sachdienlich ist die

Verpflichtung der Beklagten auf Durchführung eines Asylverfahrens vorliegend auch deshalb, weil dem Gericht zum Verfolgungsschicksal des Klägers keine Stellungnahme der Beklagten vorliegt.

Die Klage ist auch im Übrigen zulässig. Mit Schriftsatz vom 24. August 2009 hat der Prozessbevollmächtigte des Klägers gegenüber der Beklagten in objektiver Betrachtung die Durchführung eines Asylverfahrens beantragt. Die Drei-Monats-Frist des § 75 VwGO ist daher im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung abgelaufen.

Die Klage ist auch begründet.

Der Kläger hat gegenüber der Beklagten einen Anspruch auf Durchführung eines Asylverfahrens.

Der Asylantrag des Klägers ist nämlich nicht mehr unzulässig nach § 27a AsylVfG. Vielmehr ist mittlerweile die Beklagte nach Art. 19 Abs. 4 Satz 1 Dublin II-VO für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig geworden.

Nach der hier maßgeblichen Dublin II-VO war zunächst Griechenland nach Art. 10 Abs. 1 Dublin II-VO zuständig, da der Kläger dessen Landesgrenze illegal im Oktober 2007 überschritten hat. Nach Art. 5 Abs. 1 Dublin II-VO vorrangig zu prüfende Kriterien sind nicht erfüllt. Weder handelt es sich bei dem Kläger um einen unbegleiteten Minderjährigen noch hat er Familienangehörige, denen das Recht auf Aufenthalt in einem anderen Mitgliedsstaat in der Eigenschaft als Flüchtling gewährt wurde noch hat er in einem Mitgliedsstaat einen Familienangehörigen, über dessen Asylantrag noch keine erste Sachentscheidung getroffen wurde noch besitzt er einen gültigen Aufenthaltstitel oder ein Visum für einen Mitgliedsstaat (vgl. Art. 6 bis 9 Dublin II-VO). Die Beklagte stellte, nachdem der Kläger im April 2008 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland eingereist und am 30. April 2008 einen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter gestellt hatte und nach Feststellung, dass in der „Checkliste Dublinverfahren“ der Beklagten vom 5. Mai 2008 als Hinweis für die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedsstaates ein Eurodac-Treffer mit Griechenland vermerkt

war, unter dem 1. Juli 2008 ein Übernahmeersuchen nach Art. 17 Abs. 1 Dublin II-VO an Griechenland. Zu welchem genauen Zeitpunkt dieses Ersuchen bei der zuständigen Behörde in Griechenland einging, lässt sich der Verwaltungsakte nicht entnehmen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass dieses Ersuchen den zuständigen Behörden in Griechenland Anfang Juli zugeing. Andernfalls wäre die Frist des Art. 17 Abs. 1 Dublin II-VO nicht gewahrt mit der Folge der Zuständigkeit Deutschlands bereits nach dieser Vorschrift (vgl. Art. 17 Abs. 1 Dublin II-VO). Nachdem sich Griechenland auch nach Ablauf der Zwei-Monats-Frist des Art. 18 Abs. 1 Dublin II-VO Anfang September 2008 zu dem Übernahmeersuchen nicht geäußert hatte, wies die Beklagte mit an Griechenland gerichtetem Schreiben vom 3. September 2008 auf die dadurch eingetretene Fiktion des Art. 18 Abs. 7 Dublin II-VO hin, nämlich dass in Folge der Nichtbeantwortung des Aufnahmegesuchs davon auszugehen ist, dass dem Aufnahmegesuch stattgegeben wird und somit die Verpflichtung besteht, die Person aufzunehmen und angemessene Vorkehrungen für deren Ankunft zu treffen.

Vorliegend ist die Beklagte nach Art. 19 Abs. 4 Satz 1 Dublin II-VO zuständig geworden, da keine Überstellung des Klägers innerhalb der Sechs-Monats-Frist des Art. 19 Abs. 3 Dublin II-VO erfolgt ist. Danach erfolgt die Überstellung des Asylbewerbers von dem Mitgliedsstaat, in dem der Asylantrag gestellt wurde, in den zuständigen Mitgliedsstaat gemäß den nationalen Rechtsvorschriften des ersteren Mitgliedsstaats nach Abstimmung mit den beteiligten Mitgliedsstaaten, sobald es materiell möglich ist und spätestens innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab der Annahme des Antrags auf Aufnahme oder der Entscheidung über den Rechtsbehelf, wenn dieser aufschiebende Wirkung hat. Der Antrag auf Aufnahme galt nach Art. 18 Abs. 7 Dublin II-VO zwei Monate nach Eingang des Übernahmeersuchens der Beklagten vom 1. Juli 2008 in Griechenland, also seit einem nicht genau bekannten Tag im Juli 2008 als angenommen. Mit diesem Zeitpunkt begann die Überstellungsfrist von sechs Monaten zu laufen, da es keinen Rechtsbehelf mit aufschiebender Wirkung gab. Die vom Kläger am 10. Februar 2009 beantragte und vom erkennenden Gericht mit Beschluss vom 12. Februar 2009 (Az.: 3 L 101/09.NW) erlassene einstweilige Anordnung stellt keinen solchen Rechtsbehelf i. S. d. Art. 19 Abs. 3 Dublin II-VO dar (s. dazu unten).

Im vorliegenden Fall begann die Frist mit dem Eintritt der Annahmefiktion des Übernahmeersuchens der Beklagten vom 1. Juli 2008 zu laufen. Diese Annahmefiktion ist hier - weil Griechenland bis dahin nicht geantwortet hatte - gemäß Art. 18 Abs. 7 Dublin II-VO nach Ablauf von zwei Monaten nach Übermittlung des Ersuchens am 3. September 2008 - von diesem Datum ging auch die Beklagte ausweislich der vorliegenden Verwaltungsakte aus - eingetreten. Die Sechs-Monats-Frist lief somit am 3. März 2009 ab. Da die Überstellung des Antragstellers nicht innerhalb dieser Sechs-Monats-Frist durchgeführt wurde, ging gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 Dublin II-VO die Zuständigkeit auf die Beklagte über. Zwar kann diese Frist gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 2 Dublin II-VO auf höchstens ein Jahr verlängert werden, wenn die Überstellung aufgrund der Inhaftierung des Asylbewerbers nicht erfolgen konnte, oder höchstens auf 18 Monate, wenn der Asylbewerber flüchtig ist. Beide Alternativen des Art. 19 Abs. 4 Satz 2 Dublin II-VO sind vorliegend jedoch nicht gegeben, da der Kläger nach der dem Gericht vorliegenden Verwaltungsakte weder inhaftiert noch flüchtig war.

Eine längere Frist lief vorliegend auch nicht im Hinblick darauf, dass das erkennende Gericht entgegen § 34a Abs. 2 AsylVfG unter Berufung auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Mai 1996 - 2 BvR 1938/93 - (BVerfGE 94, 49 ff.) dem Antrag des Klägers auf vorläufigen Rechtsschutz stattgegeben hat. Das Gericht schließt sich insoweit der Argumentation von Hruschka (EuGH-Rechtsprechung zur Überstellungsfrist in Dublin-Verfahren, Asylmagazin 3/2009, S. 6 ff.) an. Dieser kommt in Interpretation des Urteils des EuGH vom 29. Januar 2009 in der Rechtssache Petrosian (C-19/08 - juris) zu dem Ergebnis, dass auch in den Fällen, in denen deutsche Asylgerichte trotz § 34a Abs. 2 AsylVfG die Abschiebungsanordnung gemäß § 123 VwGO (oder § 80 Abs. 5 VwGO) aussetzen, kein Fall eines nach innerstaatlichem Recht zulässigen Rechtsbehelfs mit aufschiebender Wirkung vorliege (ebenso VG Ansbach, Urteil vom 16. April 2009 - AN 3 K 09.30012 -, juris; VG Sigmaringen, Urteil vom 26. März 2009 - A 2 K 1821/08 -, juris; VG Neustadt/Wstr. [5. Kammer], Urteil vom 16. Juni 2009 -5K1166/08.NW-, ESRIA).

Liegt nach alledem die Zuständigkeit für die Entscheidung über den Asylantrag des Klägers nunmehr gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 Dublin II-VO bei der Beklagten, hat diese für den Kläger das Asylverfahren durchzuführen.

Damit bedarf es keines Eingehens mehr darauf, ob die Beklagte bislang von ihrem Selbsteintrittsrecht nach Art. 3 Abs. 2 Dublin II-VO ermessensfehlerhaft keinen Gebrauch gemacht hat. Jedenfalls ist sie zwischenzeitlich gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 Dublin II-VO ohnehin zuständig.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten beruht auf § 167 VwGO.